



Samtgemeinde Ilmenau

SPORTHALLENORDNUNG

Für die Sporthalle Melbeck Ebstorfer Straße 6

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

1. Die Sporthalle dient der Gesundheit, Freizeitgestaltung und sportlichen Betätigung der Bevölkerung. Sie zu erhalten und vor jeder Beschädigung sowie Verunreinigung zu schützen, sollte für alle Benutzer Pflicht und oberstes Gebot sein. Ihre Nutzung erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage nach den Bedingungen dieser Sporthallenordnung, die der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in der Halle dient und von jedem Nutzer und Besucher den Bestimmungen dieser Ordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit erlassenen Vorschriften.
2. Bei Schul-, Vereins- und sonstigen Gemeinschaftsveranstaltungen sind die begleitenden Lehrkräfte, die Vereins- oder Übungsleiter/innen für die Beachtung der Sporthallenordnung durch die Nutzer mitverantwortlich.

§ 2

Aufsicht – Benutzung

1. Die Sporthalle untersteht der Aufsicht des Samtgemeindebürgermeisters bzw. dem zuständigen Hausmeister. Den Anordnungen dieser Beauftragten ist Folge zu leisten. Die vorher genannten sind berechtigt bei Verstößen gegen diese Sporthallenordnung ein Hallenverbot auszusprechen.

2. Die Halle wird bevorzugt der Grundschule Melbeck, dem Gymnasium Lüneburger Heide und den sporttreibenden Vereinen für sportliche Zwecke zur Verfügung gestellt. Ausnahmen genehmigt die Verwaltung der Samtgemeinde Ilmenau. Die Nutzung der Sporthalle wird in einem Belegungsplan festgelegt. Dieser ist für alle Sporthallenbenutzer verbindlich.

§ 3

Übungsleiter – Ordnungsaufgaben

1. Die Übungsleiter der Schulen und der Vereine sind für einen geordneten Betrieb in der Sporthalle bei der Durchführung der Übungsstunden verantwortlich. Ohne die Anwesenheit eines verantwortlichen Übungsleiters ist das Betreten der Sporthalle untersagt. Der Übungsleiter hat als erster die Halle zu betreten. Er hat sich vor Gebrauch der Geräte von deren ordnungsgemäßem Zustand zu überzeugen. Der Übungsleiter hat am Schluss der Übungsstunde, nachdem er sich von der vollständigen Ordnung überzeugt hat (dazu gehört auch das Schließen sämtlicher Fenster), als letzter die Halle zu verlassen.
2. Der Benutzer ist verpflichtet, besondere Vorkommnisse, Beschädigungen und dergl. unaufgefordert dem Hausmeister zu melden. Das Mitbringen von Kofferradios, CD-Playern usw. ist nur gestattet, wenn sie für Übungszwecke benutzt werden.
3. Dem Hausmeister, Sachverwalter oder dem mit der Überwachung der Sporthalle Beauftragten ist der Zutritt zu den Übungsstunden jederzeit gestattet.

§ 4

Übungsbetrieb

1. Die Spielfläche der Sporthalle darf nur mit Turnschuhen mit weißer bzw. heller Sohle, die nicht außerhalb der Halle getragen worden sind, oder barfuss (auch mit Socken) betreten werden. Jegliche Benutzung von Haftmitteln (Haftspray, Baumwachs u.ä.) unter den Turnschuhen ist verboten.
2. Geräte und Einrichtungen der Halle dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend, sachgemäß verwendet werden. Benutzte Geräte sind nach der Nutzung wieder auf ihren Platz zu schaffen. Turnpferde, Turnböcke, Sprungtische und Barren sind nach Benutzung tief zu stellen. Außerdem sind Holme bei Barren durch hochstellen der Hebel zu entspannen. Matten sind stets zu tragen und dürfen nicht über den Boden geschleift werden. Schwingende Geräte (z.B. Ringe) dürfen nur von einer Person genutzt werden.

3. Die Abdeckungen der Bodenhülsen dürfen nur mit Saugern geöffnet werden. Das Anwenden von scharfkantigen Werkzeugen ist untersagt.
4. Das Auftragen von Klebebändern zwecks Markierungen ist nicht gestattet.
5. Die Notausgänge sind frei zu halten (auch keine Sitzbänke).
6. Das Mitnehmen von Speisen und Getränken in den Sportbereich der Halle ist nicht erlaubt. Getränkeflaschen aus Glas dürfen aus Sicherheitsgründen nicht in die Halle und die dazu gehörenden Nebenräume gebracht werden.
7. Bei Benutzung der Duschräume ist auf die Einhaltung allgemeingültiger Verhaltensweisen, auf die pflegliche Behandlung der Einrichtung und auf einen sparsamen Wasserverbrauch zu achten.
8. Im Regieraum der Sporthalle wird für die Beseitigung kleinerer Verunreinigungen Putzzeug zur Verfügung gestellt.
9. Das Rauchen und der Genuss von Alkohol in der Sporthalle, den Nebenräumen und in den Außenanlagen sind verboten.

§ 5

Haftung für Personen und Sachschäden

1. Die Benutzung der Sporthalle Melbeck und deren Einrichtungen, insbesondere der Geräte geschehen auf eigene Gefahr. Die Samtgemeinde Ilmenau haftet nicht für Personen- und Sachschäden irgendwelcher Art, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Sporthalle und deren Einrichtung entstehen.
2. Jeder private Benutzer übernimmt unbeschadet eines Versicherungsschutzes als Mitglied eines Vereins, unter Verzicht auf jeglichen Rückgriff gegen die Samtgemeinde Ilmenau, die volle Haftung für alle Personen- und Sachschäden, die ihm und anderen Personen aus der Benutzung der Sporthalle, ihrer Geräte und sonstiger Einrichtungen entstehen. Diese Haftungsübernahme gilt auch für alle Schäden, die dadurch entstehen können, dass die zur Sporthalle führenden Wege und die zum Abstellen der Kraftfahrzeuge benutzten Flächen nicht ordnungsgemäß beleuchtet, gereinigt bzw. bei Glätte gestreut worden sind sowie für die Schäden, die auf den angrenzenden Grundstücken mittelbar oder unmittelbar durch den Sportbetrieb verursacht werden.
3. Für die Beschädigung samtgemeindlicher Anlagen und Einrichtungen haftet der Verein bzw. bei Benutzung durch Gemeinschaften und Organisationen, die keine eingetragenen Vereine sind, übernimmt die auf der Benutzervereinbarung eingetragene Person, bzw. der Übungsleiter die volle Haftung.

4. Die Samtgemeinde Ilmenau haftet nicht für gestohlene oder abhanden gekommene Sachen und Wertgegenstände.
5. Die Samtgemeinde Ilmenau ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten der Haftungspflichtigen beheben zu lassen.

§ 6 **Schlussbestimmungen**

1. Der Inhalt dieser Sporthallenordnung wird in der Sporthalle ausgehängt und allen verantwortlichen Übungsleitern und Lehrkräften über den Verein und die Schulen ausgehändigt.
2. Die Sporthallenordnung wird von jedem Sporthallenbenutzer anerkannt. Jeder einzelne Teilnehmer verpflichtet sich, beim Betreten der Sporthalle diese Bestimmungen einzuhalten. Den Anweisungen des Hausmeisters, der Sportlehrkräfte, der verantwortlichen Übungsleiter und Beauftragten der Samtgemeinde Ilmenau ist unmittelbar Folge zu leisten. Im Rahmen des Hausrechtes können diese Personen Zuwiderhandelnde aus der Sporthalle verweisen und ihnen den erneuten Zutritt verweigern.

§ 7 **Inkrafttreten**

Die Sporthallenordnung tritt zum 15. November 2009 in Kraft. Alle bisherigen Hallenordnungen werden hiermit ungültig!

Melbeck, 09.11.2009



Stebani, Samtgemeindebürgermeister